



Die Rentnergesellschaft

Was ist eine Rentnergesellschaft?

Die Rentnergesellschaft ist eine Gesellschaft, die in der Regel keinen operativen Geschäftsbetrieb mehr führt.

Ihr Ansatz ist die Verwaltung von aufrecht zu erhaltenden Versorgungs ausgeschiedener Mitarbeitender sowie die lebenslange Zahlung einer Rente an Pensionärinnen und Pensionäre. Darüber hinaus führt die Rentnergesellschaft Steuern und Sozialabgaben ab. Verfügt das Unternehmen über Rückdeckungsmittel, werden diese verwaltet.

Welche Versorgungsverpflichtungen sind zu unterscheiden?

a) Individuelle Versorgungszusage (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer [GGF] Versorgung)

Grundsatz: BFH-Urteile vom 18.08.2016, VI R 18/13 und VI R 46/13

Aus dem Urteil ergibt sich, dass Pensionszusagen nach § 415 BGB lohnsteuerfrei auf eine rein vermögensverwaltende Rentnergesellschaft übertragen werden können. Offen sind allerdings noch eine einheitliche und abschließende Reaktion der Finanzverwaltung und Fragen im Zusammenhang mit der betrieblichen Veranlassung und der Höhe des angemessenen Ausgleichsbetrages für die Übernahme.

Neben der Möglichkeit, die Versorgung steuerfrei auf eine Rentnergesellschaft übertragen zu können, liegt deren Hauptaugenmerk in der Regel auf der damit verbundenen schuldbefreienden Übernahme gemäß §§ 414 ff BGB. Damit soll die operative GmbH von sämtlichen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Pensionszusage bestehen, komplett entledigt werden.

Stimmen die Versorgungsberechtigten zu, kann die Versorgungsschuld von einem Dritten übernommen werden, der entsprechend an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge. Die übernehmende Gesellschaft kann die Pensionszusage in der ursprünglichen Form fortführen, oder eine Änderung vornehmen. Zu beachten ist allerdings, dass bei der Übernahme einer Versorgungsanswartschaft zu prüfen ist, ob die Versorgungsberechtigten einem Arbeitnehmerstatus unterliegen und somit das BetrAVG zur Anwendung kommt. In diesem Fall ist die Übernahme einer Versorgung nur bei einem Arbeitgeberwechsel gemäß § 4 BetrAVG möglich.

(1) Die steuerliche Flankierung der abgebenden GmbH

- Werden durch die Übertragung der Verpflichtung auf eine andere GmbH, Rückstellungen und sonstige in der Steuerbilanz ausgewiesene Passivposten gewinnerhöhend aufgelöst, ist dieser Aufwand in dem Wirtschaftsjahr der Übertragung als Betriebsausgabe abzugsfähig, gemäß § 4f Abs.1 S. 2 EStG.
- Übersteigt der Übertragungswert die steuerlichen Passivposten, ist der Differenzbetrag auf das Wirtschaftsjahr der Übertragung und die folgenden 14 Jahre, gleichmäßig mit 1/15 als Betriebsausgabe, außerbilanziell zu verteilen, gemäß § 4f Abs.1 S.2 EStG.
- Dies gilt nicht, wenn es sich um einen echten Arbeitgeberwechsel handelt, in diesem Fall kann der Aufwand sofort steuerlich berücksichtigt werden, gemäß § 4f Abs. 1 S.3 Halbs.2 Alt. 1 EStG.
- Relevant für eine Übertragung, um eine verdeckte Gewinnausschüttung auszuschließen, ist stets die Einordnung der Übertragung in betriebliche oder gesellschaftliche Veranlassung.

(2) Die steuerliche Flankierung auf der Ebene der übernehmenden GmbH

- Werden gleichzeitig die Pensionsverpflichtung, wie auch die Vermögenswerte übernommen, gilt für die Bewertung der Verpflichtung eine Sonderregel im Sinne des § 5 Abs. 7 EStG, wenn ein Arbeitgeberwechsel damit einher geht.
- Übersteigen die übernommenen Vermögenswerte die steuerliche Rückstellung nach § 6a EStG, werden diese im Übertragungsjahr als Betriebseinnahmen versteuert.
- Gemäß § 5 Abs. 7 S. 5 EStG kann bei einer Realisierung des Gewinns, dieser zu 14/15 in eine steuerfreie Rücklage eingestellt und in den folgenden Jahren zu mindestens 1/14 wieder aufgelöst werden.
Das gilt auch im Falle der Übertragung einer Pensionsverpflichtung nach § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG, so ausdrücklich Urteil BFH v. 23.10.2024, Az.: XI R 24/21.

(3) Die steuerliche Flankierung auf der Ebene des GGF

Erfolgt ein Schuldnerwechsel gemäß §§ 414 ff BGB und ist dem GGF keine Option zur Barauszahlung der Ablösesumme eingeräumt worden (Wahlrecht), liegt bei diesem kein lohnsteuerlicher Zufluss vor.

(4) Der Wert der Verpflichtung

Um den Wert der Verpflichtung bewerten zu können, stehen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der steuerliche Rückstellungswert gemäß § 6a EStG
- Der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag gemäß § 253 HGB
- Der von einem Versicherer zur Übernahme benötigte Einmalbeitrag

(5) Die Finanzausstattung

Für die Festlegung der Höhe der notwendigen Finanzausstattung gibt es keine genaue Definition des konkreten Wertes. Die Ausstattung wird als angemessen betrachtet, wenn diese ausreicht, damit die übernehmende GmbH die dauerhafte Erfüllung der Pensionsverpflichtung gewährleisten kann. Ist diese zu hoch angesetzt, könnte dies zu einer verdeckten Einlage führen, ist diese zu niedrig bemessen, könnte eine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellt werden. Die Angemessenheit wird auf die Üblichkeit und den Fremdvergleich abgestellt.

Nach vereinzelter Auffassung der Finanzverwaltung soll für die Gesamtausstattung nicht der „Wert der Verpflichtung“ maßgeblich sein, sondern das Kapital, das benötigt wird, um das „Geschäftsmodell“ Rentnergesellschaft zum Erfolg zu verhelfen, mit anderen Worten, welches Kapital würde ein fremder Dritter für die Übernahme verlangen. Dabei ist das Kapital so zu kalkulieren, dass die Rentnergesellschaft während der Rentenlaufzeit nicht zahlungsunfähig wird und die Gesellschaft über die Rentenlaufzeit ein Gesamtgewinn erwirtschaften kann, wobei die herangezogenen Parameter mit einem Sicherheitszuschlag zu versehen sind.

b) Gesamtzusage / Betriebsvereinbarung (z.B. Belegschaftsversorgung)

- (1) Eine Rentnergesellschaft kann durch eine Ausgliederung entstehen. Es werden dabei sowohl die Versorgungsverpflichtungen wie auch die vorhandenen Vermögenswerte auf diese Gesellschaft übertragen.
- (2) Die Versorgungsberechtigten müssen der Übertragung nicht zustimmen, denn es handelt sich dabei um eine Gesamtrechtsnachfolge.
- (3) Die Rentnergesellschaft muss für ihre Zweckbestimmung nicht neu gegründet werden, sie kann auch über eine bereits bestehende Gesellschaft geführt werden.
- (4) Sowohl die übernehmende wie auch die übergebende Gesellschaft, haften gesamtschuldnerisch für 10 Jahre, nach § 133 UmwG, im Sinne des BetrAVG, für den Leistungsanspruch des Versorgungsberechtigten.

Welche Arten der Rentnergesellschaft sind zu unterscheiden?

a) Ausgliederte Rentnergesellschaft



Grundsatz der Ausgliederung

Pensionsverpflichtungen für Betriebsrentner und unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Anwärter werden auf eine nicht operativ tätige Gesellschaft ausgegliedert

Diese entsteht durch

- Abspaltung nach § 123 UmwG
- Betriebsübergang nach § 613a BGB
- Asset Deal

b) Abgeleitete Rentnergesellschaft

Neben der Ausgliederung kommt die Übertragung des Geschäftsbetriebes auf eine Zielgesellschaft in Betracht, um eine Isolierung der Versorgungsverpflichtungen in der bisherigen Gesellschaft zu erreichen.



Abgeleitete Rentnergesellschaft

Das operative Geschäft wird auf einen anderen Rechtsträger übertragen
(Veräußerung des Geschäftsbetriebs)

Vorteil:

- Grundsätzlich keine Kapitalausstattungspflicht (Grenze = vorsätzlich sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB)
- keine Nachhaftung

Welche Vor- und Nachteile hat eine Rentnergesellschaft?

Vorteile

- Trennung von operativem Geschäft und Pensionszusage
- Möglichkeit der lastenfreien Nachfolgeplanung
- Ausschluss des Langlebigkeitsrisikos
- Möglichkeit der schuldbefreienden Übertragung

Nachteile

- Kapitalausstattungspflicht, Urteil BAG v. 11.03.2008, Az.: 3 AZR 358/06
- Aufwand zur Gründung einer neuen Gesellschaft
- Laufende Betreuung
- Kosten für Verwaltung und Bilanzerstellung
- Aufwand und Steuerung der Kapitalanlage

Welche Alternativen gibt es?



Abfindung der Pensionsverpflichtung



Übertragung der Verpflichtung auf einen externen Versorgungsträger

Wir beraten Sie gerne und erstellen Ihnen gerne ein Angebot.

Bitte wenden Sie sich an Ihren compertis Consultant vor Ort.